

# **Wildschweineschäden**

Referat vom 15.02.2005 vor dem

## **landwirtschaftlichen Bezirksverein Zurzach**

**Urs Vögele**  
**dipl. Ing. agr. HTL/SLT**  
**Landwirt**  
**5317 Hettenschwil**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1.** Das Wildschwein. Ein interessantes Wildtier.
- 2.** Schäden und Schadensabschätzung.
- 3.** Was sagt das Gesetz zu Schadenminderung und Schadenverhütung.
- 4.** Rechte der Landwirte und Grundeigentümer.
- 5.** Konsequenzen und Forderungen.

## 1. Das Wildschwein. Ein interessantes Wildtier.

### a) Biologie, wahre und unwahre Geschichten

Es ist bekannt, dass die Wildschweine in Familienverbänden, in sogenannten Rotten zusammen leben. Es wird behauptet, dass diese Rotten durch eine Leitbache angeführt werde und auseinanderfallen, wenn die Bache altershalber oder durch Bejagung den Tod findet.

Meine langjährigen Beobachtungen zeigen, dass dies nicht zutreffend ist. Dies zeigt auch die allgemeine Beobachtung.

Die Rotten erreichen eine Grösse von 10 bis 12 eventuell bis 15 Tiere. Der Familienverband besteht vorwiegend aus weiblichen Tieren. Die geschlechtsreifen Keiler werden aus der Rotte vertrieben. Nur während der Rauschzeit sind Keiler mit der Rotte zusammen.

Wäre die Lehrmeinung richtig, dass 3 und 4 Generationen von Wildschweinen samt ihrem Nachwuchs eine Rotte bilden, so müssten die Rotten einen wesentlich grösseren Bestand haben. Dies ergibt sich schon allein aus der Vermehrungsart und dem Vermehrungstempo.

Ich möchte das anhand eines einfachen Rechenbeispiels zeigen:

Beobachtet werden Rotten mit 12 bis 15 verschieden altrigen Tieren, also Bachen, Jungbachen, Frischlingen und Überläufern. Es laufen neben den weiblichen Tieren noch nicht geschlechtsreife Jungkeiler (sogenannte Überläuferkeiler) mit.

Nach  $\frac{3}{4}$  Jahren sind die Jungtiere geschlechtsreif.  $\frac{2}{3}$  der Frischlinge sind in der Regel weibliche Tiere, also Junge Bachen.

Geht man davon aus, dass eine Bache im Jahr 4 bis 5 Frischlinge wirft, so wäre also der Bestand ein Jahr später wie folgt:

4 bis 5 Frischlinge von der alten Bache und 12 Frischlinge von den Jungen Bachen, total also 16.

Da aber eine Rotte aus mindestens 2 älteren Bachen und deren Nachwuchs der Vorjahre besteht, also aus mindestens 6 Jungbachen und bis zu 10 Frischlingen, kann die Theorie, es seien Urgrossmutter, Grossmutter, Mütter, Grosstante und Tanten mit ihrem Nachwuchs beieinander, wie das so schön in der Literatur ausgeschmückt ist, nicht stimmen.

Wäre die Natur noch in Ordnung, so würde der Abgang, das Ausstossen der jungen Keiler im August und September erfolgen, also vor der ursprünglichen Rauschzeit November bis Januar. Die Rotten sind im Dezember um die Jungkeiler kleiner.

Die Natur ist klüger als wir. Die Wildschweine haben gemerkt, dass sie in Verbänden von rund einem Dutzend die grössten Überlebenschancen, aber auch die straffste Organisation innerhalb der Rotte haben. Somit bestehen andere wichtigere Gründe als der Familiensinn, wie sich Rotten bilden (Sicherheit, Futtermittel, Verhütung von Inzucht, etc.).

Selber habe ich die Beobachtung gemacht, dass sich im Oktober und November neue Rotten gebildet haben aus Überläuferbachen und Überläuferkeiler. Sie reagieren selbständig und haben ebenso den Rottensammenhang, wie das in den Lehrbüchern mit sogenannten Altbachen beschrieben ist.

Rein aus dem biologischen Verständnis und zur grösstmöglichen Verhinderung von Inzucht basiert die Rottenbildung auf anderen Kriterien. Eine Rotte spaltet sich auf, sobald sie eine bestimmte Grösse hat. Eine neue Rotte organisiert sich sofort wieder. Es ist nicht so, dass sie, wenn eine sogenannte Leitbache geschossen wird, dann verfällt und führungslos ist. Solche Geschichten sind, obwohl sie lehrbuchmässig schön sind, nicht wahr.

**Tatsache aber ist, dass heute die Wildschweine nicht nur einmal, wie üblich im Frühjahr nach einer Tragzeit von ca. 116 Tagen (drei Monate, drei Wochen, drei Tage) die Jungen werfen, sondern auch im Laufe des Sommers und sogar bis in den Dezember hinein.**

Erinnern wir uns nochmals: Leitbachen werfen 6 bis 10 Frischlinge pro Jahr. Nach einem Jahr sind davon 6 weibliche geschlechtsreife Tiere, die wiederum je 4 bis 5 Frischlinge werfen. Nach theoretischem Muster hätte also die Rotte im Frühjahr des 2. Jahres 2 Altbachen und 6 erstmals werfende Bachen, also 8 Bachen. Bei durchschnittlich 4 Frischlingen wären das 32 Frischlinge. Total also 40 Tiere. Wären da noch Grossmütter dabei, dann wäre die Rotte noch viel grösser. Somit stimmt das nicht.

#### b) Der Futtertopf

Die Wildschweine sind Allesfresser. Sie brauchen tierisches Eiweiss und Energie. Für tierisches Eiweiss stehen ihnen Käfer, Larven, Würmer, Mäuse, Eier von Bodenbrütern, Junghasen, Rehkitze und As, was sie gerade erreichen, zur Verfügung. Zum Ausgleich brauchen sie stärkehaltige Nahrung, wie Eicheln, Buchnüsse, Saatgut von Weizen, Gerste, Hafer, vor allem aber Mais. Sie kosten diese Getreidearten frisch angesät und in der Milchreife aus. Dies zeigen die Schäden an Gerste, Weizenfeldern und vor allem im Mais.

Mit dem ausgeprägten Geruchssinn und dem guten Gehör finden sie ihre Nahrung leicht. Man sagt, eine Wildsau habe einen 5 x besseren Geruchssinn als ein Jagdhund oder Fuchs.

Im unteren Aaretal und in Auengebieten von den Wildschweinen ganz besonders beliebt sind Frösche und andere Amphibien. Nicht verschmäht werden aber auch Äpfel und Birnen, die unter den Bäumen liegen bleiben, vor allem wenn sie schon überreif sind. Wildschweine durchstöbern aber auch Ameisenhaufen, Wespennester und Gelege von Bodenbrütern.

c) Die Wildsau Nützlich und Schädling

Die Wildsauen sind nachtaktive Tiere und grundsätzlich Waldtiere. Im Normalfall ziehen sie sich immer wieder in den Jungwuchs und in die Dickete von Wäldern zurück. Im Wald arbeiten sie positiv. Sie lockern den Boden auf bei der Suche von Würmern und Larven, usw. Dabei leisten sie im Jungwuchs Durchforstungsarbeit, indem sie das Überwuchern von Dornen eindämmen und schaffen die Möglichkeit, dass Baumsäuglinge aufwachsen können. Beim Ablesen von Brombeeren und Himbeeren zertrennen sie das Gestrüpp und machen Durchgänge.

Ein ganz wichtiges positives Ergebnis ist, dass im Jungwuchs, in dem sich das Schwarzwild tagsüber aufhält, kein Rehverbiss entsteht.

**Die Wildsau ist aber bei Überpopulation ein ausgesprochener Schädling, nicht nur an den landwirtschaftlichen Kulturen, sondern im ganzen Ökosystem.**

Die Überpopulation hat im Jahre 2003 im Gebiet zwischen Reuenthal, Felsenau, Gippingen und Hettenschwil zu einer gravierenden Ökokatastrophe geführt. So kamen von 34 Rehkitzten lediglich 5 lebend davon. Junghasen konnten keine mehr gesichtet werden. Im Gebiet Sandfeld-Strick, wo es immer 5 bis 6 Lerchennester hat, kam kein einziges solches davon. Im Naturschutzgebiet Grien wurden die ganze Froschkolonie samt Laich aufgefressen und sämtliche Bodenbrüternester von geschützten Wasservögeln zerstört. Neben dem Grien haben die Wildschweine in den Feldern und in Wiesen und vor allem in den Ökoflächen (Dauerbrachen) und 15. Juni-Heu-Wiesen erhebliche Schäden verursacht.

Alle objektiven Fachleute sind sich einig darüber, dass damit nicht nur eine Plage, sondern eine Ökokatastrophe entstanden ist, die notabene hätte verhindert werden können.

d) Warum haben wir die gegenwärtige Plage

Die gegenwärtige Plage erwuchs aus einem Überangebot an tierischem Eiweiss. Weil die Wildsauen das Grien und weitere Auenlandschaften als Futterquellen entdeckt haben und sich dorthin tagsüber zurück ziehen, weil sie geschützt sind, entstand ein Überangebot an tierischem Eiweiss. Überangebot an tierischem Eiweiss erwirkt ein forscheres Wachstum und vor allem die Frühverlegung der Geschlechtsreife. Die Jungtiere wachsen schneller und sind früher geschlechtsreif.

Da als Ausgleich Eichel und Buchnüssen nicht mehr genügen, wurde auf die Felder ausgewichen und als Ausgleich zu den Fröschen wurde auf Maissaaten losgegangen.

Die Auswirkungen sind bekannt. Dutzende von Hektaren mussten im Kirchspiel und auch auf der anderen Seite der Aare mehrfach angesät werden. Im Sommer dann wurde die Gerste und der Weizen in der Teigreife zerkaut. Vom Frühjahr weg wurden Felder durchwühlt, in denen im Vorjahr Mais angepflanzt war.

Im Herbst nun wurde als Ausgleich zu Eichel, Buchnüssen und Obst tierische Nahrung in Wiesen und Wegrändern gesucht.

Die grosse Population von gut 50 Wildsau allein im Gebiet Grien und 60 bis 80 Wildsau im Gebiet Imbeholz / Giselirain / Reuenthal und die im Wald sich verknappenden Nahrungsgründe haben dazu geführt, dass die Felder über Gebühr in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Man hat nicht geschaltet. Man hätte hier von allem Anfang an entschlossen reagieren müssen. Es ist nicht das Versäumnis eines Jahres, sondern vieler Jahre. Der Unterzeichnete hat bereits am 10.06.1991 eine Eingabe an den Kanton gemacht. Unter anderem habe ich geschrieben: *Dort wo die Jagdgesellschaft höhere Bestände duldet, nimmt sie auch höhere Schäden in Kauf. Die Jagdgesellschaft könnte in eigener Kompetenz und auf eigenes Risiko den Schwarzwildbestand nach selber festgelegten Abschussquoten regulieren.* Bereits dort habe ich festgehalten, dass das Schwarzwild, das üblicherweise Standwild ist, sich unkontrolliert vermehrt. (Auf notwendige Massnahmen komme ich am Schluss meines Referates zurück.)

Es ist im „Konzept Wildschweinemanagement“ richtig erfasst, dass bei hohen Beständen das Wildschwein zu einem Mortalitätsfaktor für bodenbrütiger Vögel, Hasen und andere Säugetiere werden kann. Dies kann sich auf bestimmte gefährdete Arten negativ auswirken. In solchen Gebieten sollte die Wildschweinepopulation klein gehalten werden.

## 2. Schäden und Schadensabschätzung

### Allgemeines

Der von den Wildschweinen verursachte Schaden an den landwirtschaftlichen Kulturen besteht nicht nur in den Kosten der Nachsaat, sondern auch in den sogenannten Folgeschäden, bis hin zum Ertragsausfall infolge später Nachsaat.

Zu entschädigen sind auch die Folge oder Ersatzkultur, Kosten einer allfälligen Deckkultur, erhöhte Erntekosten, erhöhter Arbeitsaufwand und Instandstellungskosten von Wiesen durch Nachsaat, die Qualitätseinbusse durch Verunkrautung, durch Erdbesatz in Siloballen und Dürrfutter sowie Mindergehalt beim Silomais.

Zusätzlich zu berücksichtigen sind allfällige Abzüge bei Direktzahlungen infolge veränderter Fruchtfolge.

Diese Kostenfaktoren sind bekannt, werden aber nicht mitberücksichtigt!

Wegen den Einkommensausfällen ist unbedingt auf den Mehraufwand besser zu achten. Die hören mit der vorstehenden Aufzählung nicht auf. Wir haben höhere Abnutzungen oder gar Beschädigungen von Maschinen beim Mähen in aufgebrochenen Wiesen, bei Bearbeitung durch Erntegeräte, eine erhöhte Unfallgefahr wegen den aufgewühlten Löchern in Wiesen und Feldern, insbesondere an Hanglagen, Erosionsschäden in Wiesen und Weiden, Ausfall von Direktzahlungen.

Einige Beispiele sollen das zeigen:

#### a) Maisansaat

Nachsaat ist grundsätzlich bis 15. Mai ohne Ertragseinbusse möglich.

Die Kosten der Nachsaat belaufen sich pro Hektar wie folgt:

Traktor / Rotortiller	Fr.	143.00
Säen	Fr.	140.00
Saatgut	Fr.	280.00
Eigener Lohn: Bestellung des Feldes und Umtriebe	Fr.	75.00
Spesen	Fr.	15.00
Total	Fr.	<u>653.00</u>
oder pro Are	Fr.	<u>6.50</u>
Üblicher Ansatz pro Are	Fr.	<u>5.00</u>

Die Differenz ist der Lohn, der dem Landwirt vorenthalten wird. Das Konzept Wildschweinmanagement anerkennt einen Stundenlohn von Fr. 50.00 bis 59.00.

Meist bei späterer Nachsaat nach dem 15. Mai kommen Ertragseinbuße und Minderertrag von 5 bis 15 % durch verspätete Ernte und durch Nachteile in der Nachfolgekultur dazu. Z. B. 2004 konnte der Mais wegen der Witterung, weil er nachgesät, erst spät geerntet werden. Der Weizen konnte erst im Oktober gesät werden.

Das schlechte Herbstwetter verunmöglichte rechtzeitige Ansaat, so dass schlechter Saataufgang war. Wie die Felder aussehen, werden wir im Frühjahr sehen.

b) Silo- und Körnermais

Der Ertragsausfall der geschädigten Felder beläuft sich auf Fr. 30.00 bis Fr. 35.00 pro Aren. Zusätzlich zu entschädigen sind die Erschwernisse bei der Ernte, wegräumen der Maisstengel usw. Bezahlt werden muss trotz Ertragsausfall die ganze Fläche beim Silieren wie beim Dreschen. Die Ansätze enthalten einen Abzug, als ob bei der Ausfallfläche keine Erntekosten entstehen würden.

c) Winterweizen, Triticale nach Silo- oder Körnermais

- 1) Schädigung der Neusaat durch Aufwühlen, durch Verunkrautung insbesondere bei Herbizidbehandlung im Herbst, Schaden beim Getreide ca. 20 % entsprechend schlechter Saataufgang und der geringeren Bestandesdichte.
- 2) Schäden während der Vegetation insbesondere in der Milch- und Teigreife müssen grosszügiger abgeschätzt werden, z. B. Fr. 50.00 pro Are für Getreidearten. Es darf kein Abzug für Mähdrescher und Erntekosten gemacht werden. Für nachfolgende Bearbeitung wegen Furchen und Wannen, aufgewühlter Erde, vorhandene Strohreste usw. und vor allem wegen dem eintretenden Unkrautbefall sind Fr. 4.00 und mehr pro Are Mehraufwand zu vergüten.

d) Wiesen

- a) Hier ist nicht nur der Ertragsausfall pro Schnitt zu berechnen. Für Herrichten sind mindestens Fr. 50.00 pro Stunde plus Maschinenkosten zusätzlich zu vergüten.
- b) Folgeschäden wie Nachsaat, Ertragsausfall, Verunkrautung (siehe Management Seite 24.)
- c) Minderung der Qualität in Siloballen und Heu. Wiesenschollen und Erdbesatz (sogenannte Krippeputzete).

e) Zusätzliche Umtriebe

Schäden an Maschinen und Einrichtungen insbesondere auch Unfallgefahr. Merke: Nachsaat von Wiesen ist nur von Mai bis September möglich. Chemische Unkrautbekämpfung wegen Direktzahlung in Naturwiesen verboten. Der Arbeitsaufwand ist erheblich.

Das Konzept Wildschweinemanagement sieht die Mitarbeit der Jägerschaft und sogar kantonaler Bediensteter vor (Seite 22 und 25).

Das Schadenausmass und die Schadenvergütungspflicht umfasst auch z. B. die Herrichtung von Bewirtschaftungswegen, sogenannte Wasenweg, welche von den Wildschweinen aufgewühlt wurden und vor der Bestellung der Felder durch den Anstösser ausgeebnet werden müssen.



### 3. Was sagt das Gesetz zu Schadenminderung und Schadenverhütung

Das eidgenössische Jagdgesetz sieht im Art. 13, Abs. 1 folgendes vor:

*Der Schaden, den jagdbare Tiere am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztiere anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Art. 12, Abs. 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können.*

(Diese Tierarten werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.)

Kantonales Jagdgesetz § 44, Abschn. 3, lit 2:

*Aus der kantonalen Wildschadenkasse werden bezahlt, der von den Wildschweinen angerichtete Kulturschaden.*

Kantonale Jagdverordnung § 11:

1. *Der Jagdpachtzins wird vorab zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ..... verwendet.*
2. *Land- und forstwirtschaftliche Zwecke dienen insbesondere:*
3. *Vergütung von Wildschäden an Kulturen.*

Kantonale Jagdverordnung § 43 a, Abschn. 2:

*Der vom Wildschwein angerichtete Kulturschaden wird durch die Wildschadenkasse bezahlt.*

**In den Gesetzen findet sich keine definierte Einschränkung.**

**Das Finanzdepartement hat in seinen Weisungen vom 24.01.2003 vorgeschrieben, dass die Grundeigentümer nach § 45 des Jagdgesetzes geeignete, zumutbare verhütende Massnahmen zu ergreifen hätten. Es bringt auch ein Sanktionsschema.**

Im § 45 des Jagdgesetzes wird geschrieben:

*Haben die Grundeigentümer geeignete zumutbare Massnahmen nicht getroffen, reduzieren sich die Schadensersatzleistungen von Jagdpächtern und Einwohnergemeinde entsprechend oder entfallen.*

Im eidgenössischen Jagdgesetz Art. 12 wird folgendes geschrieben:

*Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.*

Es ist also den Kantonen überlassen, die Definition der zumutbaren Schadenverhütungsmassnahmen zu machen. Schadenverhütungsmassnahmen sind vielschichtig, wie nachfolgendes Kapitel zeigt.

## Verhütungsmassnahmen

Grundsätzlich empfinden wir Landwirte die geforderten Aufwendungen und zumutbare Schadenverhütung als nicht gerechtfertigt, solange die Wildschweinebestände nicht genügend reguliert sind und erwiesenermassen eine zu hohe Populationen vorhanden sind.

Die Grösse der Population im Gebiet zwischen den Ortschaften Reuenthal, Felsenau, Gippingen und Hettenschwil dürfte 3 Rotten nicht übersteigen. Diese entsprechen ca. 36 bis 45 Wildsauern aller Alterskategorien. Vorhanden ist aber mehr als der dreifache Bestand. Die Bejagung im Grien hat gezeigt, dass dort über 50 Schweine waren. Im Gebiet Imbeholz sind es über 30, im Gebiet Reuenthal Giselirain 40 bis 50 und im Gebiet Hochwacht / Getzeln sind es ca. 26 Tiere.

### a) **Was sagen die Gesetze:**

#### Eidgenössisches Jagdgesetz Art. 12:

1. *Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.*
2. *Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten anordnen oder erlauben .....*
3. *Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutz von ..... und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind.....*

Als Massnahme hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (UVEK) eine verkürzte Schonzeit für Wildschweine angeordnet, sprich von einem 3-jährigen Versuch. Die Weisung wurde am 27.01.2003 erlassen und dauert bis 30.06.2005 (also 2 ½ Jahre).

#### Kantonales Jagdgesetz § 43 3; Grundsatz:

*Zur Einzäunung der offenen Flur stellen Jagdpächter und Einwohnergemeinden je hälftig das notwendige Drahtmaterial zur Verfügung; die Kosten für Verhütungsmassnahmen im Wald werden gedrittelt.*

#### Kantonales Jagdgesetz § 44.3:

Aus der kantonalen Wildschadenkasse werden bezahlt:

*Die Leistungen der Einwohnergemeinden und der Jagdpächter für Wildschadenvergütungen und die Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen, soweit und sobald sie insgesamt pro Gemeinde oder Revier während einer Pachtperiode 10 % des 8-fachen Jahrespachtzinses übersteigen.*

#### Kantonale Jagdverordnung § 45, Abs. 1:

*Die gesetzlichen Aufteilung der Kosten für Wildschadenverhütungsmassnahmen setzt voraus, dass es sich um zweckdienliche, einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung und den örtlichen Verhältnissen angepasste Verhütungsmassnahme handelt.*

b) Jagdbestimmungen

Wildschweine sind jagdbare Tiere. Die Schonzeit besteht vom 01. Februar bis 30. Juni.

Kantonales Jagdgesetz § 1, Abs. 3, Grundsatz:

*Der Bestand muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein.*

Kantonales Jagdgesetz § 12:

*Die Jagdpächter sind in den Schranken der Rechtsordnung für einen in der örtlichen Gegebenheiten angepassten Wildbestand verantwortlich.*

Kantonales Jagdgesetz § 13.2:

*Kommen die Jagdpächter den entsprechenden Vorschriften nicht nach, kann die Regierung oder mit dessen Zustimmung der Gemeinderat den Pachtvertrag nach erfolgloser Verwarnung auflösen.*

Kantonale Pachtverordnung § 3.2:

*Frischlinge und die sie begleitenden Muttertiere gelten als geschützt, solange die Jungtiere sichtbar gestreift sind.*

Kantonale Pachtverordnung § 8:

*Der Wildbestand muss der Grösse des Reviers, den Nahrungsverhältnissen und der Wildbiologie entsprechen.*

Kantonale Pachtverordnung § 10, Abs. 2:

*Zur Erreichung eines angemessenen Wildbestandes kann das zuständige Regierungsdepartement im Einvernehmen mit den Gemeinderäten die Jagd auf einzelne Wildtierarten revierweise eine gewisse Zeit verbieten oder den Jagdpächtern und Organen der Jagdpolizei bestimmte Abschüsse vorschreiben.*

c) **Was sind zumutbare Massnahmen für die Landwirte**

Eidgenössisches Jagdgesetz Art. 13.2:

*Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. **Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschäden berücksichtigt werden.***

Kantonale Jagdverordnung § 45.1:

*Die gesetzliche Aufteilung der Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen setzt voraus, dass es sich um zweckdienliche, **einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung und den örtlichen Verhältnissen angepasste Verhütungsmassnahme handelt.***

Kantonale Jagdverordnung § 43.a.1:

*Der Regelung betreffend Schadenvergütung und Schadenverhütung gemäss § 43 des kantonalen Jagdgesetzes gilt im bundesrechtlich umschriebenen Umfang bis zur Revision dieses geschätztes für alle jagdbaren Tiere mit Ausnahme der Wildschweine (siehe auch Verwaltungsgerichtsentscheid).*

Kantonale Jagdverordnung § 43.a.2:

*Der von Wildschweinen angerichtete Kulturschaden wird durch die Wildschadenkasse bezahlt.*

Die zumutbaren Massnahmen sind auf Weisungsstufe angedeutet (FD 24.06.2003)

- Waldabstand 10 m, respektiv 5 m bei Einzäunung.
- Orientierung der Jagdgesellschaft über Ansaat gefährdeter Kulturen, Auftreten von Schäden und Erntezeitpunkt.
- Zulassung von jagdlichen Einrichtungen.

d) **Was sagt das aargauische Verwaltungsgericht (Entscheid vom 13.08.2004):**

Zitat: Seite 9:

*Anhaltspunkt dafür, dass dem vom Schwarzwild verursachten Kulturschäden durch Einzäunung vorzubeugen ist, finden sich nicht. Die gegenüber den übrigen Wildtieren erweiterte Leistungspflicht aus der Wildschadenverhütungskasse (Einzäunung) liegt nahe, **dass die Prävention durch Einzäunung beim Schwarzwild nicht zu den angemessenen Verhütungsmassnahmen gezählt wird.** Der Systematik und den Gesetzesmaterialien folgt auch, dass die im § 43, Abs. 1 aarg. Jagdgesetz vorgesehene Aufteilung der Aufwendungen für die Einzäunung in der offenen Flur die Prävention für Schäden, welche vom Schwarzwild verursacht werden **nicht mit einschliesst.***

Zitat: Seite 11:

*Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Prävention gegen Wildschweineschäden und Einzäunungen, im Unterschied zu dem im § 43 aarg. Jagdgesetz erwähnten 4 Wildtieren, ausschliesslich Sache der Grundeigentümer ist und weder Gemeinde noch Jagdpächter an diese Aufwendungen durch einen Kostenbeitrag sich zu beteiligen haben oder Einzäunungsmaterial zur Verfügung stellen müssen.*

Zitat: Seite 13:

*Das Einzäunen durch Elektrozäune ist neben anderen Massnahmen nur in besonders gefährdeten Gebieten oder Betrieben vorgesehen, **wobei diese Gebiete vom Kanton in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, Landwirten und Jagdgesellschaften festgelegt werden (Ziffer 5 der Weisungen des Finanzdepartementes).** Es ist daher entgegen der Meinung des Gesuchstellers **nicht grundsätzlich oder indirekt eine Einzäunung zum Schutz von Schwarzwildschäden vorgeschrieben.***

Das Verwaltungsgericht begründet seine Haltung mit folgendem Absatz:  
Seite 11: *Eine Norm auf Verordnungsstufe, welche über 16 Jahre bzw. über 11 Jahre nach Ablauf der bundesrechtlichen Anpassungsfrist auf die verfassungsgemässe Regelung in einem formellen Gesetz wartet, birgt das Risiko, dass sie nicht mehr angewendet werden kann (Hinweis auf § 91, Abs. 2, lit ab der Verfassung des Kantons Aargau).*

**Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat festgestellt, dass der Kanton Aargau keine Definition der zumutbaren Schadenverhütung gemacht hat und dass insbesondere die Einzäunung mit Elektrozäunen nicht als zumutbare Massnahme anzusehen ist.**

e) **Was sagt die Praxis betreffend der zumutbaren Massnahmen:**

Hier verweise ich auf die Interpellation vom Grossrat Ulrich Jehle, Etzgen, betreffend Vergütungspraxis von Wildschweineschäden vom 31.08.2004.

Der Interpellant fragt an, mit welchen Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um das zwischen der Jagdverwaltung und den aargauischen Jagdberechtigten teilweise getrübt Verhältnis im Interesse aller Beteiligten und der Öffentlichkeit nachhaltig zu verbessern sei. Insbesondere rügt er, dass bei der Schadensabschätzung Kürzungen erfolgen aufgrund der Weisung vom 30.06.2003, welche Reduktionen von 40 bis 100 % der bezahlten Vergütung beinhaltet, wenn ein Schaden 150 m vom Waldrand entfernt entstanden ist, das Feld aber näher als 10 m an den Wald anstösst.

Herr Ulrich Jehle hält wörtlich fest:

**Eine restriktive, nicht völlig transparente Praxis bei der Erledigung der Schadenfälle erhöht zusätzlich die Ausfälle, welche durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zu tragen sind.**

**Er bemängelt, dass die Weisung vom 30.06.2003 weder den Betroffenen noch den Vollzugsträgern, ausgenommen den Schadenexperten mitgeteilt worden ist. Das sei ein weiteres Glied in der Kette der Kommunikationspannen.**

In den vorgenannten Beispielen zeigen sich die theoretischen Betrachtungsweisen, die völlig praxisfremd ist. Erwiesenermassen schädigen Wildschweine niemals nahe an den waldangrenzenden Parzellenteilen. Beschränkungen oder Sanktionen jeglicher Art sind völlig fehl am Platz. Es besteht keine gesetzliche Grundlage. Insbesondere nachdem das Verwaltungsgericht als oberste Gesetzeshüterin des Kantons eindeutig die Einzäunung als nicht zumutbare Massnahmen betitelt hat und damit eine Entschädigungsleistung seitens der Jagdgesellschaft und der Wildschadenkasse verneint.

f) **Kosten der Einzäunung mit Elektrozaun pro Jahr:**

Beispiel: Grundstück 2 Hektaren gross

Feldumfang: 2 x 135 m und 2 x 150 m = 570 m

Drahtanzahl: 2 – 3 Drähte oder Elektrobänder

Erstmaliger Materialaufwand:

3 Pakete Weidepfosten à Fr. 160.00	=	Fr.	480.00
Weideband 1'700 m	=	Fr.	180.00
Verbinder	=	Fr.	20.00
Viehhüteapparat	=	Fr.	480.00
Haspel	=	Fr.	<u>38.00</u>

Total Kosten (Anschaffung) Fr. 1'198.00

Gebrauchdauer Viehhüter 6 Jahre. Batterien jährlich. Zaunersatzmaterial 20 bis 30 %.

Somit Jahreskosten:

Amortisation erstmalige Anschaffung	Fr.	200.00
Jährliche Unkosten und Batterien	Fr.	130.00
Zaunersatzmaterial	Fr.	<u>200.00</u>

Total Materialkosten Fr. 530.00

Arbeit:

Aufstellen 4 Std. à Fr. 50.00	Fr.	200.00
Abnehmender Drähte für Spritz- und Pflegemassnahmen pauschal	Fr.	50.00

4 x Gras mähen und mulchen sowie Kontrolle  
6 Std. à Fr. 50.00 Fr. 300.00

Demontage des Zaunes 3 Std. à Fr. 50.00 Fr. 150.00

Total Kosten Zeitaufwand Fr. 700.00

**2 Hektar Mais einzäunen kostet also jährlich Fr. 1'230.00.**

Aufgrund der Kosten muss in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgesicht angenommen werden, dass, sofern die Kosten durch die Wildschadenkasse nicht berappt werden, das Einzäunen eine unzumutbare Massnahme ist.

#### 4. Rechte der Landwirte und der Grundeigentümer.

a) Bundesgesetz

Das Bundesgesetz sieht eine Ausscheidung von Wasser- und Zugvogelreservaten und von Jagdbanngeländen vor. In diesen darf nicht gejagt werden.

**Ausnahme: müssen Sondermassnahmen getroffen werden, die der Zerstörung entgegen wirken.**

Die Kantone sind daher gefordert, insbesondere in den Natur- und Auen-schutzgebieten die Wildschweinepopulation stark reduziert zu halten.

b) Kantonales Jagdgesetz § 14.1:

1. *Das Jagdrecht wurde zum Grundeigentum.*
2. *Es wird namens der Grundeigentümer von den Einwohnergemeinden revierweise auf ja 8 Jahre verpachtet.*

Bemerkung: Grundsätzlich sind es die Grundeigentümer, die das Jagdrecht vergeben. Man muss sich dort, wo die Sache nicht funktioniert hat, fragen, ob der Gemeinderat die Interessen der Grundeigentümer vertritt oder ob nicht sogar Grundeigentümersammlungsbeschlüsse erforderlich wären.

c) **Wir Grundeigentümer haben Anspruch auf Erfüllung der Bestimmungen des Jagdgesetzes. Ich zitiere folgende Gesetzesparagrafen:**

§ 1.2

*Ihr Bestand muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein.*

§ 12.1

*Die Jagdpächter sind in den Schranken der Rechtsordnung für einen den örtlichen Gegebenheiten angepassten Wildbestand verantwortlich.*

§ 13.2

*Kommen die Jagdpächter den entsprechenden Vorschriften nicht nach, kann die Regierung oder mit dessen Zustimmung der Gemeinderat den Pachtvertrag nach erfolgloser Verwarnung auflösen.*

Bemerkung: Dies gilt nur im üblichen Fall, sicher nicht bei der vorhandenen Katastrophe, da den Jägern grosse Einschränkungen auferlegt waren und weil in den Naturschutzgebieten nicht gejagt werden durfte, obwohl sich aus den Gesetzen keine Einschränkung einer Wildsaujagd z. B. im Grien, oder den nach dem Lothar angelegten sogenannten Altholzinsel / Naturschutzflächen ergibt.



Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 5 des Jagdgesetzes.

Gemäss § 44, Abs. 2 besteht Anspruch auf Wildschadenvergütung. Insbesondere Vergütung für den von den Wildschweinen angerichteten Kulturschaden und zwar ohne Einschränkung.

In den Weisungen als zumutbare Verhütungsmassnahmen gelten in allen Gebieten mit Schwarzwild:

- Einhalten eines Waldabstandes bei einer nicht eingezäunten Kultur von 10 m, gezäunte Kultur von 5 m,
- Orientierung der betroffenen Jagdgesellschaft über die Ansaat gefährdeter Kulturen,
- das Auftreten von Schäden und den Erntezeitpunkt,
- Zulassung von jagdlichen Einrichtungen, welche der Verhinderung oder Verminderung von Schwarzwildschäden dienen.

- d) Die Kantonale Jagdverordnung sagt im § 8, dass der Wildbestand der Grösse des Reviers und den Nahrungsverhältnissen und Wildbiologie zu entsprechen habe.

Im § 10 wird die Überwachungsvorschrift und Festlegung von Abschussquoten gestaltet. Hier sind vor allem die Gemeinderäte gefordert, die Abschussquoten zu verlangen.

**Im § 11 wird festgehalten, dass der Jagdpachtzins zur Vergütung von Wildschäden an Kulturen und auch der Wildschadenverhütung dienen muss.**

Im weiteren muss verlangt werden, dass nach über 16 Jahren des Zuwartens die kantonale Verordnungen betreffend Wildschweine angepasst werden muss.

**Die Schadenersatzpflicht ergibt sich aus dem § 43.a.2.**

Die Verhütungsmassnahmen als zumutbare Massnahmen richten sich nach dem § 45, Abschn. 1. Es muss sich also um zweckdienliche, einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung und den örtlichen Verhältnissen angepasste Verhütungsmassnahme handeln. Diese ist nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung durch die Wildschadenkasse zu vergüten.

Ich zitiere nochmals das Verwaltungsgericht, dass folgendes festhält:  
Eine Norm auf Verordnungsstufe, welche über 16 bzw. 11 Jahre seit Ablauf der Bundesrechtlichen Anpassungsfrist auf die verfassungsmässige Regelung in einem formellen Gesetz wartet, birgt das Risiko, dass sie nicht mehr angewendet werden kann. Verantwortlich für die Anpassung der Norm auf Verordnungsstufe sind Regierung und Verwaltung.

## 5. Konsequenzen und Forderungen

Alle Massnahmen die zu treffen sind, müssen folgende Zielsetzung haben:

- a) Wiederherstellung eines normalen naturgegebenen Lebensrhythmus, also eine Rauschzeit von November / Dezember, Wurfzeit ca. März.
- b) Reduktion des Wildschweinebestandes auf eine dem Nahrungsangebot im Wald entsprechende Zahl, also pro Rotte mehr als 90 Hektaren Wald.

Wie kann das erreicht werden:

- a) Einbezug der Landwirte in die Jagdplanung.
- b) Festlegen von erhöhten Abschussquoten.
- c) Zahlung von Abschussprämien (Weil die Reduktion des Wildbestandes für die Jäger nicht ein Hobby, sondern eine Verpflichtung und ein wichtiger Auftrag ist.)
- d) 1. Verkleinerung der Schonzeit generell vom 15.02. bis zum 30.04. (Die entspricht der normalen Säugezeit.).  
2. Für Keiler und Einzeltiere keine Schonzeit.
- e) Änderung der Jagd. Abschuss alles was vor den Lauf kommt. Wechsel von der Treibjagd zur direkten Jagd durch den Jäger.
- f) Einsatz und Bewilligung für Nachtsichtgeräte.
- g) Vergütung des Zeitaufwandes an die Landwirte.
- h) Hormonelle Behandlung der Wildschweine, ähnlich des Fuchses.
- i) Ganzjährige Bejagung ausserhalb des Waldes, ungeachtet der Schonzeit.
- j) Vergütung der Verhütungsmassnahmen, insbesondere der Einzäunung.
- k) Keine Strafen und Abzüge bei Wildschäden.

Meine Vorschläge basieren auf den biologischen Gegebenheiten. Die Wildsau ist ein Waldtier. Natürlicherweise wirft sie zwischen Ende Februar und Anfangs April. Andere Termine sind widernatürlich.

Da die Jagd sehr schwierig ist und eigentlich nur mit Kirmung, also Ablenkfütterung ein grosser Erfolg gezeichnet werden kann, ist diesem Umstand vermehrt Rechnung zu tragen. Bei den Ablenkfütterungen müssen je nach Jahreszeit eiweisshaltige oder stärkehaltige Fressalien vorgelegt werden, z.B. im Frühjahr während der Froschlaichzeit, Mais und andere Getreidearten, wenn Eicheln und Buchnüsse anfallen, Ablenkfütterung eher durch Fleischspelets. Sie suchen sich die Nahrung für die sie Bedarf haben als Ausgleich zum natürlichen Angebot.

Die Ablenkfütterung muss unbedingt im Wald erfolgen, allenfalls am Waldrand, um einen vereinfachten Abschuss machen zu können.

Wildschweine sind äusserst schlau und lernbegierig. Sie erkennen einen Hochsitz ohne weiteres als Gefahr an. Sie nähern sich diesem immer nur von der windabgekehrten Seite.

Entgegen der Ansicht, dass eine Leitbache die Futterstelle als erste aufsucht ist zu erwähnen, dass jede Rotte Späher voraussendet, der das Feld erkundet. Die Rotte folgt in einem Abstand und wartet z. B. am Waldrand. Wird der Späher erlegt, vermeidet die Rotte dieses Feld die ganze Saison.

Beweis: Beobachtungen im Gebiet Sandfeld, Lausel, Reuenthal und Boden.

Die hormonelle Behandlung und Medizinierung zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Tollwut bei den Füchsen hat gezeigt, dass eine hormonelle Eindämmung der Wurfhäufigkeit auch bei den Wildsauen absolut möglich wäre und dringend in Betracht zu ziehen ist.

Wir müssen wegkommen von langatmigen theoretischen Konzepten, wie das Wildschweinemanagement, obwohl dort gute Ansätze vorhanden sind.

Wir müssen praxisbezogen, entschlossen und gemeinsam handeln und anerkennen, wie das das Jagdgesetz sagt, dass die Jagd im Grundeigentum verankert ist. Das bedeutet, dass die Anliegen der Landwirte ernst zu nehmen sind.

#### Quellenangaben:

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der lebenden Säugetiere und Vögel.
- Kantonales Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz).
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und Vogelschutz sowie zum kantonalen Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdverordnung).
- Weisungen des Finanzdepartementes über die Verhütung und Vergütung von Wildschweineschäden an landwirtschaftlichen Kulturen.
- Zusammenfassung des Konzeptes für Wildschweinemanagement
- Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau, 4. Kammer vom 13.08.2004.
- Interpellation Ulrich Jehle und 17 Mitunterzeichner vom 31.08.2004.
- diverse Zeitungsartikel
- Aufsichtsbeschwerde an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 23.10.2003, betreffend schwerwiegender Ökokatastrophe im Auenschutzgebiet Grien.
- Richtlinien für die Schadenabschätzung
- diverse Veröffentlichungen im Internet, Baselland, Solothurn und Aargau.
- eigene Beobachtungen